



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

13. März 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Förderprogramm Energie 2025–2028; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Energie- und klimapolitische Ziele	4
1.2 Förderungen von Bund und Kantonen	4
1.3 Impulsprogramm des Bundes	4
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Gebäudepark Schweiz	5
2.2 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2021–2024	5
2.3 Wirkung des Gebäudeprogramms	6
3. Umsetzung	7
3.1 Förderprogramm Energie 2025–2028.....	7
3.1.1 Massnahmen.....	7
3.1.2 Prognose der Nachfrage	7
3.2 Beiträge von Bund und Kanton	8
3.2.1 Gebäudeprogramm	8
3.2.2 Impulsprogramm des Bundes	9
3.2.3 Mittel von Bund und Kanton	9
3.2.4 Mitteleinsatz im Kantonsvergleich.....	10
3.3 Vollzugskostenbeitrag	10
3.3.1 Gebäudeprogramm	10
3.3.2 Impulsprogramm des Bundes	10
3.4 Mitnahmeeffekte	10
3.5 Verpflichtungskredit / Ausgabenreferendum	10
4. Rechtsgrundlagen	11
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	11
6. Auswirkungen	12
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	12
6.1.1 Personelle Auswirkungen	12
6.1.2 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2024–2027	12
6.2 Kosten-Nutzen-Verhältnis	13
6.2.1 Impulse für die Wirtschaft	13
6.2.2 Gesellschaftliche Relevanz.....	13
6.2.3 Umwelt- und Klimaschutz.....	13
6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	14
6.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	14
7. Weiteres Vorgehen	14

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2025–2028" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 194,4 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 48 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln geplant. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung und aus Mittel des Impulsprogrammes des Bundes gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die kontinuierliche Weiterführung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich.

Entsprechend der Aufgabenteilung mit dem Bund liegt die Zuständigkeit für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen vor allem bei den Kantonen. In der vom Grossen Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen Energiestrategie "energieAARGAU" sind die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes enthalten. Der Gebäudebereich spielt darin eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2025–2028" unterstützt Massnahmen an der Gebäudehülle, Holzheizungen, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Wärmenetz, solarthermische Anlagen und Wärmenetzprojekte. Zudem stehen auch Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Das Förderprogramm stellt eine flankierende Massnahme zur Revision des Energiegesetzes dar. Es hilft mit, den Absenkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit vor allem im Winterhalbjahr.

1. Ausgangslage

1.1 Energie- und klimapolitische Ziele

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz ihre bilanzierten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null senken soll. Dieses Ziel wurde mit Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) durch das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 bestätigt. Das Ende 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedete und von der Schweiz am 6. Oktober 2017 ratifizierte Übereinkommen von Paris hat die Beschränkung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zum Ziel. Mit dem Ziel, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren, leistet die Schweiz einen ihrer klimapolitischen Verantwortung angemessenen und ihren Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zum Übereinkommen von Paris.

Die kantonale Energiestrategie "energieAARGAU" enthält die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Im Zentrum stehen die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien mit einem Schwerpunkt im Gebäudebereich.

1.2 Förderungen von Bund und Kantonen

Die Grundlage für "Das Gebäudeprogramm" ist das CO₂-Gesetz (Art. 34 CO₂-Gesetz). Darin verankert ist die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Ein Drittel dieser Einnahmen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, werden für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe werden über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

Die Eidgenössischen Räte berieten Ende 2023 das revidierte CO₂-Gesetz für den Zeitraum 2025 bis 2030. Sowohl der Bundesrat wie auch der National- und Ständerat wollen die CO₂-Abgabe bei 120 Franken je Tonne belassen. Eine rot-grüne Minderheit hätte eine Erhöhung auf 180 Franken zulassen wollen, mit Rücksicht auf das Gebäudeprogramm. Beide Räte wollen weiterhin bis zu einem Drittel der Abgabe zweckgebunden einsetzen. Der Bundesrat hingegen hätte bis 2030 49 Prozent der Abgabe binden wollen. Dieser Entscheid ist bei der Bemessung und Planung der verfügbaren Bundesmittel und den entsprechend benötigten kantonalen Mittel für den Verpflichtungskredit für das Förderprogramm Energie 2025–2028 entsprechend berücksichtigt.

Seit 2017 werden sämtliche Mittel für Das Gebäudeprogramm aus der CO₂-Teilzweckbindung in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausbezahlt. Voraussetzung für den Erhalt eines Globalbeitrags ist ein kantonales Programm zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechnikanisierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen. Die Basis für die kantonalen Angebote bildet das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015).

1.3 Impulsprogramm des Bundes

Das "Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit", kurz Klima- und Innovationsgesetz (KIG)¹, ist am 18. Juni 2023 in der Volksabstimmung angenommen worden. Das KIG hält fest, dass der Schweizer Gebäudepark ab dem Jahr 2050 kein Treibhausgas mehr ausstossen soll. Für einen befristeten Zeitraum sollen mehr finanzielle Mittel, insbesondere für den raschen Ersatz von ineffizienten Elektroheizungen und fossilen Öl- und Gasheizungen bereitgestellt werden. Das KIG setzt den gesetzlichen Rahmen dafür. Während zehn Jahren sollen in einem Impulsprogramm jährlich 200 Millionen Franken zusätzlich zum Gebäudeprogramm zur Verfügung stehen (siehe auch Kapitel 3.2.2).

¹ [Klima- und Innovationsgesetz \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

2. Handlungsbedarf

2.1 Gebäudepark Schweiz

In der Schweiz sind die Gebäude für 45 Prozent des Energieverbrauchs und für rund einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Zwar ist eine Reduktion des CO₂-Ausstosses des Gebäudeparks seit den 2010er Jahren festzustellen, aber über eine Million Häuser sind nicht oder kaum ausreichend gedämmt. Zwei Drittel der Gebäude werden noch immer fossil oder mittels elektrischer Widerstandsheizungen beheizt. Insgesamt gilt es, in den Schweizer Wohnbauten ca. 1,1 Millionen Heizungen zu ersetzen, 720'000 Ölheizungen, 310'000 Gasheizungen und 140'000 Elektroheizungen. Mit der aktuellen Modernisierungsrate von jährlich rund einem Prozent lassen sich die klimapolitischen Ziele nicht erreichen.

2.2 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2021–2024

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. November 2020 für das "Förderprogramm Energie 2021–2024" einen Verpflichtungskredit für einen Bruttoaufwand inkl. Vollzugskosten von 75,42 Millionen Franken beschlossen (GRB 2020-1970).

Mit diesem kantonalen Förderprogramm konnten wie bis zum Jahr 2016 wieder Massnahmen in der Haustechnik finanziell unterstützt werden. Die Nachfrage nach Förderungen entwickelte sich nach dem Start des erweiterten Förderprogramms per 1. März 2021 ausserordentlich positiv. Insbesondere die Anzahl Förderungen des Ersatzes von fossilen Heizungen durch Wärmepumpenanlagen lagen weit über dem Budget.

In der Sitzung vom 6. Dezember 2022 stimmte der Grosse Rat zu, den Verpflichtungskredit für das Vorhaben "Förderprogramm Energie 2021–2024" mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 75'420'000.– um einen Zusatzkredit von Fr. 52'800'000.– auf Fr. 128'220'000.– zu erhöhen (GRB 2022-0725). Gleichzeitig wurde der anlässlich der Sitzung vom 15. Juni 2021 durch den Grossen Rat erteilte Auftrag, einen Gegenvorschlag zur "Aargauischen Klimaschutzinitiative" vorzulegen, als erledigt betrachtet und abgeschrieben (GRB 2021-0182). Die Aargauische Klimaschutzinitiative wurde am 18. Juni 2023 vom Aargauer Stimmvolk abgelehnt.

Die Nachfrage entwickelte sich in der Folge im Rahmen der Prognose wie sie in der Botschaft (22.256) zum Zusatzkredit aufgezeigt wurde. In ihrer Sitzung vom 7. November 2022 regte die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) an, die Fördersätze für Luft/Wasser-Wärmepumpen auf die Minimalbeitragsätze nach HFM 2015 zu senken.

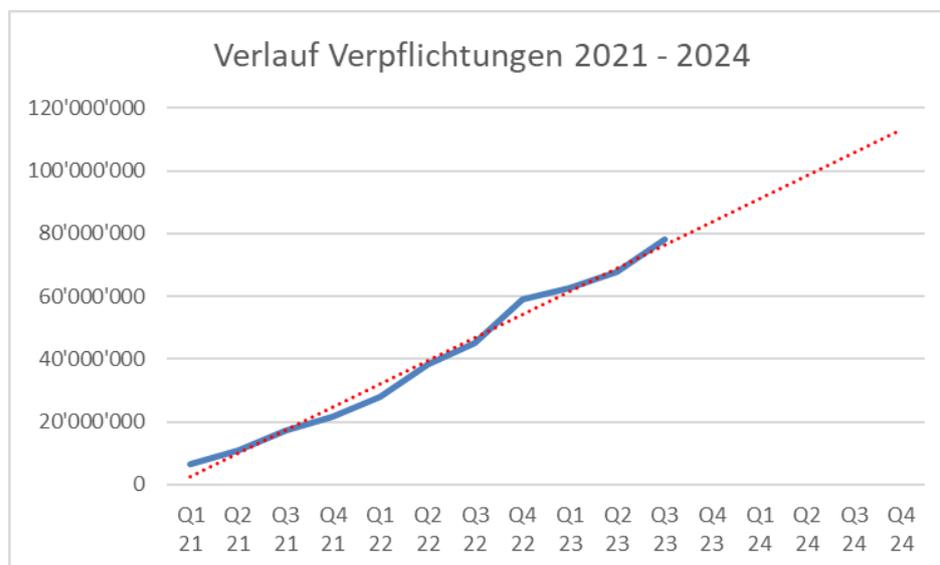


Abbildung 1: Verlauf Verpflichtungen Förderprogramm Energie ab 2021 mit Hochrechnung bis 2024

2.3 Wirkung des Gebäudeprogramms

Dank des Gebäudeprogramms (Betrachtungszeitraum 2010 bis 2022) benötigt der Schweizer Gebäudepark jährlich 3,2 Milliarden kWh weniger Energie und stösst pro Jahr 883 000 t weniger CO₂ aus. Die anhaltende Wirkung wird sich über die gesamte Lebensdauer der geförderten Massnahmen auf rund 81 Milliarden kWh und über 20 Millionen t CO₂ kumulieren.

Das Förderprogramm des Kantons Aargau zeichnet sich durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Ressourcen der Fördermittel aus. Diese gezielte Mittelverwendung soll dazu beitragen, Mitnahmeeffekte auf ein Minimum zu reduzieren.

Die folgende Grafik zeigt auf der linken Seite die Energiewirkung und auf der rechten Seite die CO₂-Wirkung über die Lebensdauer der Massnahmen, sortiert nach Wirkung pro Einwohner/-in für das Jahr 2022 (Quelle: Jahresbericht 2022 "Das Gebäudeprogramm").

Abb. 16: Energiewirkung 2022

Über die Lebensdauer der Massnahmen, sortiert nach Energiewirkung pro Einwohner/-in

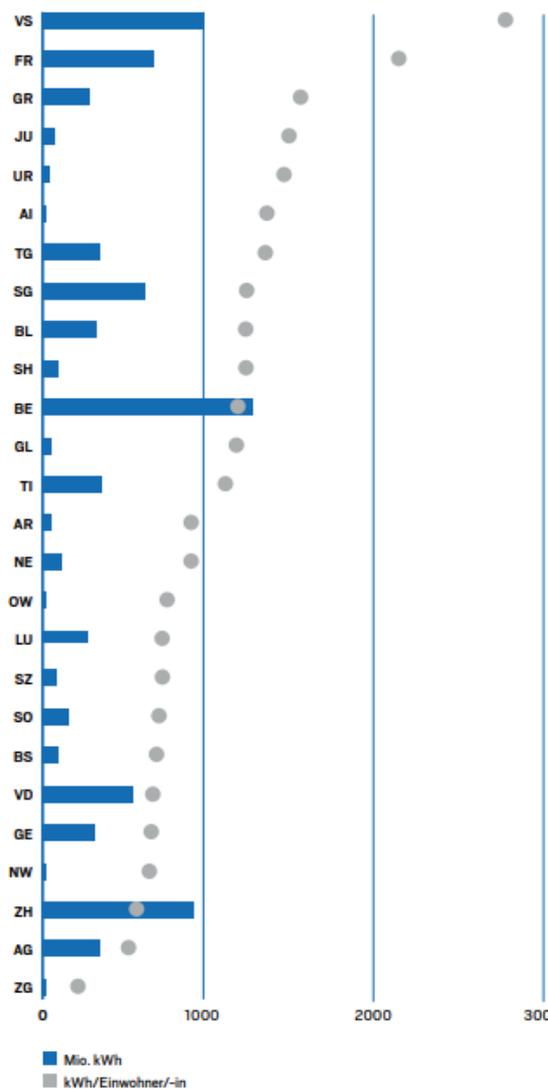


Abb. 17: CO₂-Wirkung 2022

Über die Lebensdauer der Massnahmen, sortiert nach CO₂-Wirkung pro Einwohner/-in

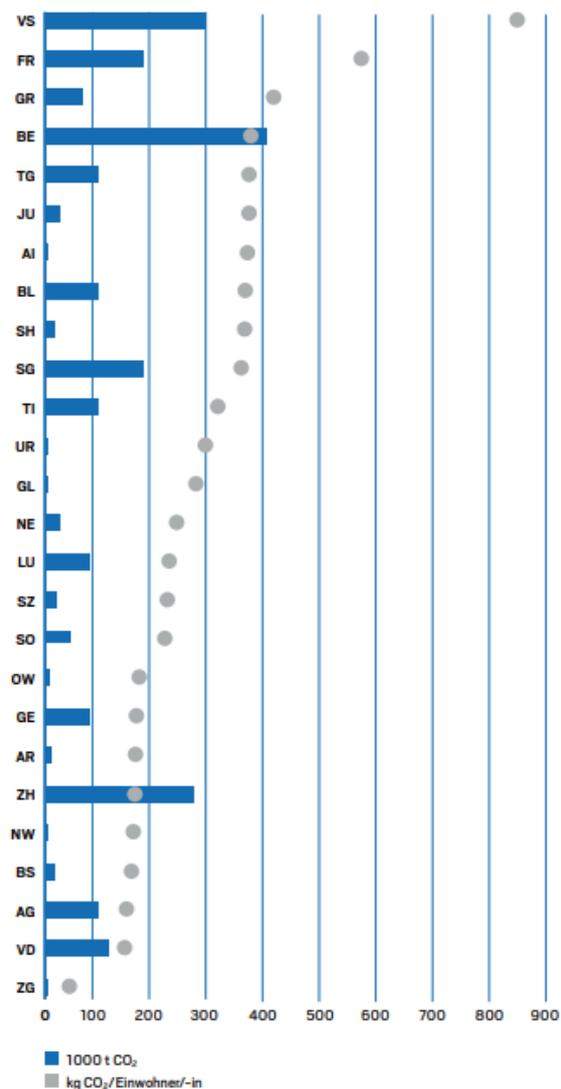


Abbildung 2: Links Energiewirkung und rechts CO₂-Wirkung über die Lebensdauer der Massnahmen, sortiert nach Wirkung pro Einwohner/-in

3. Umsetzung

3.1 Förderprogramm Energie 2025–2028

Das aktuelle Förderprogramm soll grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. Dies schafft sowohl für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer als auch für das planende und ausführende Gewerbe die nötige Planungssicherheit und vermittelt Konstanz und Verlässlichkeit. Anpassungen am Förderprogramm aufgrund von aktuellen Entwicklungen (zum Beispiel veränderte Nachfrage, neue Technologien etc.) sind jedoch möglich.

3.1.1 Massnahmen

Für das Erreichen von Netto-Null bis 2050 ist auch die Dekarbonisierung des Gebäudesektors zwingend. Um einen Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten zu können, muss die energetische Qualität der Gebäude weiter verbessert werden. Durch den Ersatz von bestehenden Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer, sowie durch die Verbesserung der Gebäudehüllen, lässt sich ein erheblicher Teil des durch die neu installierten Wärmepumpen generierten Bedarfs an elektrischer Energie einsparen.

Mit dem Förderprogramm Energie werden energetischen Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik unterstützt. Als Massnahmen an der Gebäudehülle gelten die Dämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden (gegen das Erdreich), die Gesamtmodernisierung eines Gebäudes nach Minergie-Standard und Ersatzneubauten nach dem Minergie-P-Standard. Im Bereich der Gebäudetechnik werden der Ersatz von fossilen Heizungen durch Holz- und Pellet Feuerungen, Wärmepumpen und Anschlüsse an ein Wärmenetz sowie solarthermische Anlagen und Wärmenetzprojekte unterstützt. Zudem werden Pilotanlagen unterstützt, wenn diese in Zukunft einen Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten können.

Für die einzelnen Massnahmen sind technische Förderbedingungen zu erfüllen (zum Beispiel Anforderungen betreffend Wärmedurchgangskoeffizient (U-Werte), Qualitätssiegel etc.). Neben der reinen Förderung mit einem finanziellen Beitrag an Einzelmassnahmen trägt die mit den Förderungen verbundenen qualitätssichernden Anwendungen erheblich dazu bei, dass Bauprojekte in guter Qualität ausgeführt und dass effiziente Anlagen installiert und betrieben werden.

Ein wichtiges Element stellt dabei die Energieberatung des Kantons dar. Sie unterstützt die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

3.1.2 Prognose der Nachfrage

Die Nachfrage von Fördermitteln unterliegt erfahrungsgemäss Schwankungen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die geplanten Finanzmittel beruhen auf Erfahrungswerten aus dem Verlauf der bisherigen Programme.

Die Nachfrage nach Förderungen für Massnahmen an der Gebäudehülle verlief in den vergangenen Jahren sehr konstant. Die Nachfrage nach Förderungen für Massnahmen der Gebäudetechnik stieg auf Grund der geopolitischen Ereignisse sehr stark. Dies zeigte sich insbesondere beim Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen. Die Auftragsbücher der Installationsbranche sind voll und zudem kämpfen sie zurzeit mit Lieferengpässen. Die momentane Situation ist für das Installationsgewerbe eine grosse Herausforderung. Gemäss Informationen der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) sowie von Herstellern, werden im europäischen Raum die Produktionskapazitäten durch den Bau von neuen Produktionsstätten nahezu verdoppelt. Der Verkauf von Wärmepumpen stieg von 2021 auf 2022 um über 22 % auf rund 41'000 Anlagen. Die FWS rechnet auch in den kommenden Jahren mit einer weiteren Steigerung.

Die Installationsbranche reagierte in der Vergangenheit sehr flexibel auf die hohe Nachfrage nach erneuerbaren Energiesystemen. So werden auch vermehrt während der Heizperiode Heizungen ersetzt. Der kurze Unterbruch für die Installationszeit kann mit mobilen Heizungen überbrückt werden.

Damit wird das Arbeitsvolumen besser über das Jahr verteilt. Zudem wurden im Jahr 2022 immer noch 11'000 fossile Heizungen eingebaut. Das heisst, wenn diejenigen Installationsunternehmen welche fossilen Heizungen verbaut haben, auch erneuerbare Systeme einbauen, kann eine weitere Steigerung der Nachfrage nach erneuerbaren Heizsystemen gedeckt werden.

Fernwärme leistet einen namhaften Beitrag an die Erreichung der Klimaziele und der Versorgungssicherheit der Schweiz. Aktuell sind im Kanton Aargau eine grössere Anzahl von Fernwärmeprojekten im Bau. Wie eine Umfrage bei den Energieversorgern ergab, sind weitere Projekte in Planung und könnten in den kommenden Jahren realisiert werden.

Damit flexibel auf die Anfragen oder Veränderungen im Umfeld reagiert werden kann, müssen Verschiebungen der Mittel zwischen den einzelnen Förderkategorien möglich sein.

Massnahme	pro Jahr	2025-2028
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	11'500'000	46'000'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz*	-	-
M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	930'000	3'720'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	1'480'000	5'920'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	70'000	280'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	140'000	560'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung*	-	-
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	4'720'000	18'880'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	3'080'000	12'320'000
M-08: Solarkollektoranlage	90'000	360'000
M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	1'700'000	6'800'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	8'790'000	35'160'000
Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)	250'000	1'000'000
Total Förderbeitrag	32'750'000	131'000'000

*Förderung ab 2025 über Impulsprogramm des Bundes

Tabelle 1: Geplanter Einsatz der Fördermittel für das Gebäudeprogramm in Franken (Zahlen auf Fr. 10'000.- gerundet)

3.2 Beiträge von Bund und Kanton

3.2.1 Gebäudeprogramm

Die Globalbeiträge werden in einen Sockelbeitrag und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel und wird nach Einwohnerzahl zugewiesen. Ergänzungsbeiträge erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Bis 2021 konnten Ergänzungsbeiträge im Verhältnis 2:1 ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken Fr. 2.– durch den Bund beigesteuert wurden. Da die Kantone ihre Mittel in den letzten Jahren stetig erhöhten, musste das Verhältnis der Ergänzungsbeiträge des Bundes in den letzten Jahren fortlaufend reduziert werden (2023: 1,4:1). Für die Bemessung der Ergänzungsbeiträge für den Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2028 wird von einem Verhältnis Bund zu Kanton von 1:1 ausgegangen. Eine allfällige weitere Reduktion der Globalbeiträge (Sockelbeitrag oder Ergänzungsbeitrag) würde dazu führen, dass der Nettobeitrag des Kantons Aargau entsprechend steigen würde (gleichbleibender Bruttokredit). Ein

Verhältnis von 1,2:1 würden die kantonalen Beiträge über 4 Jahre um 4,2 Millionen Franken mindern. Ein Verhältnis von 0,8:1 würden die kantonalen Beiträge um 5,4 Millionen Franken erhöhen.

Szenarien	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton AG
Szenario 1: Bundesmittel – Kantonsmittel 1:1	Entspricht beantragtem Verpflichtungskredit
Szenario 2: Bundesmittel – Kantonsmittel 1,2:1	- 4,3 Millionen Franken Entlastung
Szenario 3: Bundesmittel – Kantonsmittel 0,8:1	+ 5,4 Millionen Franken Belastung

Tabelle 2: Szenarien Beiträge Bund und Kanton Aargau

3.2.2 Impulsprogramm des Bundes

Der Vollzug des Impulsprogramms erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms. Die Mittel werden den Kantonen in einem Sockelbeitrag gemäss ihrem Bevölkerungsanteil ausgerichtet.

Die geplanten Massnahmen sollen insbesondere in Bereichen Wirkung erzielen, in welchen beim aktuellen Gebäudeprogramm nur eine geringe Nachfrage besteht. Es sind dies der Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme im grösseren Leistungsbereich (ab ca. 70 kW Heizleistung), Gesamtmodernisierungen der Gebäudehülle, sowie der Ersatz dezentraler Elektroheizungen.

Von den jährlich zur Verfügung stehenden 200 Millionen Franken des Impulsprogramms sollen 15 Millionen Franken für die Impulsberatung "erneuerbar heizen" des Bundes eingesetzt werden. Für die restlichen 185 Millionen Franken ergibt dies für den Kanton Aargau rund 14,1 Millionen Franken für Förderungen und 0,7 Millionen Franken Vollzugskostenbeitrag (Bevölkerungsanteil von ca. 8 %).

Der Bund ist aktuell an der Ausgestaltung des Impulsprogramms. Der Start des Programms ist auf 2025 geplant.

3.2.3 Mittel von Bund und Kanton

Der Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2028 von 194,4 Millionen Franken beinhaltet 48 Millionen Franken kantonale Mittel. Die übrigen Mittel stammen aus Bundesmittel des Gebäudeprogramms (83 Millionen Franken Globalbeiträge und 4,2 Millionen Franken Vollzugskostenbeitrag) und aus Mittel des Impulsprogrammes des Bundes (56,4 Millionen Franken Globalbeiträge und 2,8 Millionen Franken Vollzugskostenbeitrag).

	pro Jahr	2025-2028
Sockelbeitrag Gebäudeprogramm	9'000'000	
Ergänzungsbeitrag Gebäudeprogramm	11'750'000	
Total Globalbeiträge Bund Gebäudeprogramm	20'750'000	83'000'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtig	11'750'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberechtig	250'000	
Total kantonale Beiträge	12'000'000	48'000'000
Total Gebäudeprogramm	32'750'000	131'000'000
Sockelbeitrag Impulsprogramm	14'100'000	56'400'000
Vollzugskostenbeitrag Gebäudeprogramm	5%	4'200'000
Vollzugskostenbeitrag Impulsprogramm	5%	2'800'000
Total Verpflichtungskredit 2025 - 2028		194'400'000

Tabelle 3: Mittel von Bund und Kanton in Franken

3.2.4 Mitteleinsatz im Kantonsvergleich

Mit den Förderbeitragsätzen und dem Einsatz von kantonalen Mittel gemäss den beiden FP 2021-2024 und 2025-2028 liegt der Kanton Aargau im Vergleich mit den anderen Kantonen unter dem Durchschnitt. Dies zeigen die Statistiken des Gebäudeprogrammes für die letzten Jahre². Im Kapitel 2.3 ist der Vergleich der Kantone dargestellt.

3.3 Vollzugskostenbeitrag

3.3.1 Gebäudeprogramm

Nach Art. 108 Abs. 1 der CO₂-Verordnung wird der Kanton Aargau aus den Mitteln der Teilzweckbindung gemäss Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz (Globalbeiträge), für den Vollzug mit pauschal 5 % der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel die externen Kosten für die Gesuchsbearbeitung decken.

3.3.2 Impulsprogramm des Bundes

Für den Vollzug des Impulsprogramms des Bundes stehen den Kantonen ebenfalls 5 % der gesprochenen Mittel zur Verfügung.

3.4 Mitnahmeeffekte

Mitnahmeeffekte sind Wirkungen, die auch ohne Förderung durch das Gebäudeprogramm erzielt worden wären. Das heisst, es wäre auch ohne Förderung im gleichen Umfang und gleicher energetischer Qualität modernisiert worden (Gebäudehülle / Heizungsersatz).

Der Umfang der Mitnahmeeffekte wird durch den Bund regelmässig (letztmals 2023) über die Befragung von Bauherrschaften und beratenden Fachpersonen untersucht. Die Befragung zeigt, dass die hohen Investitionskosten für Massnahmen an der Gebäudehülle oder für den Einsatz von erneuerbaren Energien noch immer ein erhebliches Hemmnis darstellen.

Damit die Mitnahmeeffekte gering bleiben, haben die Kantone im harmonisierten Fördermodell zwei wichtige Regeln festgelegt: die Förderung darf nur maximal 50 % der Gesamtinvestitionen der Massnahme abdecken (der Bauherr muss also eine Eigenleistung erbringen) und die Förderung muss mindestens 20 % der Mehrinvestitionen einer Massnahme decken (eine gemessen an den Gesamtkosten unbedeutende Förderung stellt keinen Anreiz dar).

Mitnahmeeffekte kommen vor allem zum Tragen, wenn die Fördermittel bei der Planung nicht berücksichtigt werden. In vielen Fällen stellt die Abzugsfähigkeit beim Liegenschaftsunterhalt die wichtigste "finanzielle Förderung" dar. Energetische Massnahmen können bei den Steuern abgezogen werden. Weil die steuerlichen Auswirkungen lange nach der Planung der baulichen Massnahmen erfolgen, werden die Steuereinsparungen oft nicht in die Planung einbezogen. Dies gilt vor allem bei Privatpersonen.

3.5 Verpflichtungskredit / Ausgabenreferendum

Für das "Förderprogramm Energie 2025–2028" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 194,4 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

² [Jahresberichte \(dasgebaeudeprogramm.ch\)](#)

Dem Grossen Rat ist ein Verpflichtungskredit mit einer besonderen Vorlage gemäss § 31 Abs. 1 GAF vorzulegen, wenn der geplante einmalige Nettoaufwand 5 Millionen Franken respektive für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 500'000.– übersteigt. Dieser Beschluss des Grossen Rats unterliegt der Volksabstimmung, wenn es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 30 Abs. 2 GAF handelt. Als neu gilt eine Ausgabe, wenn bezüglich des verfolgten Zwecks, dem Umfang, dem Zeitpunkt oder anderen wesentlichen Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Das Referendum kann ausgeschlossen werden, wenn gemäss § 63 Abs. 2 Kantonsverfassung durch Gesetz oder einem der Volksabstimmung unterliegenden Beschluss die Kosten bestimmt oder Objekt und Standort festgelegt sind. Beim Vorhaben Förderprogramm Energie 2025–2028 handelt es sich um eine neue Ausgabe, welche dem Ausgabenreferendum untersteht (§ 32 GAF).

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e (*Behördenreferendum*) oder § 63 Abs. 1 lit. d (*Fakultatives Referendum*) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Zusammenstellung des Aufwands sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge Gebäudeprogramm	131'000'000
Vollzugskosten Gebäudeprogramm	4'200'000
Förderbeiträge Impulsprogramm des Bundes	56'400'000
Vollzugskosten Impulsprogramm des Bundes	2'800'000
Total Aufwand (erforderlicher Verpflichtungskredit)	194'400'000
Bundesbeiträge	146'400'000
Kantonale Beiträge	48'000'000

Tabelle 4: Mittel Bund und Kanton in Franken

4. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2025–2028" stützt sich auf § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG). Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Regierungsrat hat die Umsetzung seiner energiepolitischen Agenda auf drei Säulen abgestützt: die unverminderte Weiterführung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich, die geplante Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) und die vom Regierungsrat beauftragte Ausarbeitung der umzusetzenden Massnahmen der Solaroffensive.

Das Gebäudeprogramm unterstützt die Zielerreichung, die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich, wie sie in der kantonalen Energiestrategie "energieAARGAU" formuliert ist.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Für die Umsetzung des Förderprogramms Energie 2025–2028 sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen in der Abteilung 'Energie' geplant.

6.1.2 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2024–2027

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die im AFP 2024–2027 berücksichtigten finanziellen Mittel für die beiden Förderprogramme Energie 2021–2024 und 2025–2028.

Während der jeweils 4-jährigen Dauer der beiden Verpflichtungskredite werden Zusicherungen gegenüber Dritten gemacht. Im AFP werden jedoch nicht die Zusicherungen, sondern die Auszahlungen in den einzelnen Fördertatbeständen abgebildet. Für die Umsetzung von zugesicherten Förderungen haben Dritte je nach Tatbestand eine Frist welche bis zu drei Jahren, in seltenen Fällen sogar bis zu sechs Jahren dauern kann. Für das Förderprogramm Energie 2021–2024 bedeutet dies Auszahlungen bis 2030 und für das Förderprogramm 2025–2028 bis 2034.

Der effektive Mittelabfluss ist mit Unsicherheiten behaftet. Er hängt von der Nachfrage ab, welche wiederum vor allem von schwer prognostizierbaren geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen abhängt. Eine entscheidende Rolle spielen die Öl-, Gas- und Strompreise sowie auch das verfügbare Einkommen und Vermögen der Immobilienbesitzer.

Die Prognosen im AFP 2024–2027 entsprechen einer Momentaufnahme zum Zeitpunkt von dessen Erarbeitung. Bei der Erstellung der Aufgaben- und Finanzpläne den kommenden Jahren werden die erwarteten Aufwände und Erträge jeweils gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

in 1000 Franken	Bis 2024	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	2028 ff.	Total
AFP 2024–2027 Globalbudget mit Kredit							
Aufwand	44'999	28'570	29'000	14'810	3'911	6'930	128'220
Ertrag	-35'742	-19'975	-20'200	-10'340	-2'635	-8'328	-97'220
Saldo	9'257	8'595	8'800	4'470	1'276	-1'398	31'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget mit Kredit							
Aufwand	44'999	28'570	29'000	14'810	3'911	6'930	128'220
Ertrag	-35'742	-19'975	-20'200	-10'340	-2'635	-8'328	-97'220
Saldo	9'257	8'595	8'800	4'470	1'276	-1'398	31'000
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: AFP 2024–2027; Förderprogramm Energie 2021–2024

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

in 1'000 Franken		Bis 2024	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	2028 ff.	Total
AFP 2024–2027 Globalbudget mit Kredit								
Aufwand		-	-	5'094	15'806	26'700	146'800	194'400
Ertrag		-	-	-4064	-12'276	-20'610	-109'450	-146'400
Saldo		-	-	1'030	3'530	6'090	37'350	48'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget mit Kredit								
Aufwand		-	-	5'094	15'806	26'700	146'800	194'400
Ertrag		-	-	-4064	-12'276	-20'610	-109'450	-146'400
Saldo		-	-	1'030	3'530	6'090	37'350	48'000
Abweichung		0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 6: AFP 2024–2027; Förderprogramm Energie 2025–2028

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

6.2 Kosten-Nutzen-Verhältnis

6.2.1 Impulse für die Wirtschaft

Erfahrungen mit dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ab 2010 haben gezeigt, dass pro eingesetzten Förderfranken eine Investition von Fr. 5.– bis Fr. 10.– ausgelöst wird. Mit den beantragten kantonalen Mitteln, den Globalbeiträgen des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung und den Mitteln des Impulsprogrammes des Bundes stehen insgesamt 46,85 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Damit wird ein jährliches Auftragsvolumen von 230 bis 470 Millionen Franken für die Privatwirtschaft generiert.

6.2.2 Gesellschaftliche Relevanz

Förderungen im Gebäudebereich haben eine Vielzahl von Auswirkungen auf die Gesellschaft. Förderungen für energieeffiziente Gebäude tragen dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen zu senken. Dies trägt langfristig dazu bei, den Klimawandel einzudämmen und die Umweltbelastung zu verringern. Zudem verursachen energieeffiziente Gebäude geringere Energiekosten für dessen Bewohnerinnen und Bewohner. Dies verringert die finanzielle Belastung. Förderungen im Gebäudebereich können Investitionen in Bauprojekte anregen, was wiederum zu Arbeitsplatzschaffung in der Baubranche führt. Dies fördert das Wirtschaftswachstum und die lokale Beschäftigung. Modernisierte und energetisch optimierte Gebäude bieten ein besseres Raumklima, eine verbesserte Luftqualität und mehr Komfort. Dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus.

6.2.3 Umwelt- und das Klimaschutz

Mit dem Gebäudeprogramm leistet die Schweiz einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und senkt die Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten.

Das Gebäudeprogramm führte 2021 zu Einsparungen von 6,5 Milliarden kWh und 1,8 Millionen t CO₂. Insgesamt verbraucht der Schweizer Gebäudepark heute dank des Gebäudeprogramms pro Jahr 2,8 Milliarden Kilowattstunden (kWh) weniger Energie und stösst 750 000 Tonnen (t) weniger CO₂ aus³.

³ [Das Gebäudeprogramm in Zahlen \(dasgebaeudeprogramm.ch\)](https://www.dasgebaeudeprogramm.ch)

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden können, wie Private am Gebäudeprogramm teilnehmen. Dies unterstützt die Gemeinden im Bestreben und in ihrer gesetzlichen Pflicht, im Umgang mit gemeindeeigenen Liegenschaften eine Vorbildrolle einzunehmen.

6.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind gemäss Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Bund und Kantone wollen den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark senken. Dafür richten sie seit 2010 finanzielle Beiträge an energetische Modernisierungen von Gebäuden aus. Mit dem Gebäudeprogramm leisten Bund und Kantone einen aktiven Beitrag, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können.

7. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung	15. März 2024 bis 17. Juni 2024
Behandlung im Grossen Rat	November 2024
Referendumsfrist	Dezember 2024 – Februar 2025
Start Förderprogramm Energie 2025–2028	1. Januar 2025

Damit es keinen Unterbruch im Förderprogramm gibt, startet das Förderprogramm am 1. Januar 2025 trotz laufender Referendumsfrist bis Ende Februar 2025. Der Sockelbeitrag des Bundes von jährlich rund 9 Millionen Franken erhält der Kanton Aargau unabhängig davon, ob er eigene kantonale Mittel für Förderungen spricht. Dieser Sockelbeitrag kann demnach für Förderungen verpflichtet und so die Referendumsfrist überbrückt werden.

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Für das "Förderprogramm Energie 2025–2028" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 194,4 Millionen Franken beschlossen.